

Richtlinie

der Gemeinde Wesendorf vom 28.09.2017 über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für die Unterhaltung von Eichen

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für die Unterhaltung von Eichen beschlossen:

§ 1

Unterstützungszweck

Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Baumschutzsatzung und um verkehrssicherungspflichtigen Eigentümern von Eichen einen Anreiz zum Erhalt ihrer Eichen zu schaffen, gewährt die Gemeinde Wesendorf finanzielle Zuwendungen für die Unterhaltung und den damit verbundenen dauerhaften Erhalt von bisher nach der zwischenzeitlich aufgehobenen Baumschutzsatzung geschützten Eichen.

§ 2

Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten Eigentümer von Grundstücken mit Eichenbestand.
- (2) Dies gilt auch für so genannte Grenzbäume, die sich mit ihrem Stamm teilweise auf Privatflächen und teilweise auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden, sowie für Eichen, die mit ihrem Stamm ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum stehen, deren Astwerk auf jedoch Privatflächen ragt.

§ 3

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der nachgewiesenen Unterhaltungskosten.

§ 4

Zuwendungsfähige Unterhaltungsmaßnahmen

- (1) Zuwendungsfähig sind alle Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, die zum Erhalt und Bestand der Eiche sowie zum Schutz vor Gefahren erforderlich sind.
- (2) Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind ausschließlich durch fachkundige Betriebe oder Organisationen durchführen zu lassen.

- (3) Nicht zuwendungsfähig ist die Beseitigung von Eichen aus Verkehrssicherungsgründen.

§ 5

Rückforderung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Bestand der Eiche mindestens 10 Jahre gesichert wird; sollte trotz der Zuwendungsgewährung eine Fällung / Beseitigung der Eiche erfolgen, ist die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Eiche nachgewiesenermaßen trotz durchgeführter Unterhaltungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden muss

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Gemeinde Wesendorf unter Beifügung einer Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und eines Kostenvoranschlages, bzw. eines Kostenangebotes einzureichen.
- (2) Über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Verwaltungsausschuss ist über gewährte Zuwendungen zu berichten.
- (3) Die Zuwendung gelangt nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage einer Rechnung (Verwendungsnachweis) in der bewilligten Höhe zur Auszahlung.
- (4) Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Wesendorf, den 28.09.2017

Schulz
Bürgermeister